

Wettbewerbsordnung



1. Ausschreibung
2. Organe
3. Durchführung der Belehrung
4. Ablauf des Wettbewerbes
5. Verbotene Hilfsmittel
6. Ausschlussgründe
7. Holzerkennungswettbewerb
8. Bewertung
9. Siegerehrung



1. Ausschreibung

- 1.1 Der Landeslehrlingswettbewerb wird von der Landesinnung in geeigneter Form ausgeschrieben und soll in den Monaten März bis April stattfinden. Die Ausschreibung soll Einzelheiten über Ort, Zeit, Dauer des Wettkampfes, Umfang der Aufgabe und sonstige Bedingungen enthalten. Zusätzlich kann jeder Bezirkslehrlingswart in Zusammenarbeit mit der WK-Bezirksstelle jeden Lehrling und Lehrbetrieb anschreiben und zur Teilnahme am Wettbewerb einladen.
Die Sieger der jeweiligen Lehrjahre nehmen am Bundeslehrlingswettbewerb teil.
- Die Anmeldung zur Teilnahme am Landeslehrlingswettbewerb muss vom Betrieb oder vom Lehrling über die Tischlerhomepage www.tischlerinfo.com in jenem Bezirk erfolgen, in dem sich der Lehrbetrieb befindet.
- 1.2 Zu beachten ist, dass der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Landeslehrlingswettbewerbes in dem betreffenden Lehrjahr befindet, in welchem er antritt. Der Lehrbetrieb hat sicherzustellen, dass die gemeldeten Teilnehmer die Antrittsvoraussetzungen (z.B. gültiger Lehrvertrag) erfüllen. Eine Lehrjahrsüberschreitung ist beim Landeslehrlingswettbewerb nicht zulässig. Lehrlinge die das 25. Lebensjahr überschritten haben, dürfen am Wettbewerb nicht mehr teilnehmen.
- 1.3 Lehrlinge in den Lehrberufen „Tischlerei“ und „Tischlereitechnik“ können an den Lehrlingswettbewerben der Landesinnung Tischler teilnehmen, auch wenn der Lehrbetrieb nicht Mitglied der Tischlerinnung ist.
In diesem Fall ist ein Kostenbeitrag von € 80,- je Lehrling an die die Landesinnung zu entrichten. Eine Teilnahme am Bundeslehrlingswettbewerb lassen die Statuten nicht zu.
- 1.4 Die Zeichnungen und Stücklisten für den Landeslehrlingswettbewerb stehen im PDF-Format ca. 2 Monate vor dem Wettbewerbstermin auf der Tischler-Homepage www.tischlerinfo.com zum Downloaden bereit.
- 1.5 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb erkennen die Teilnehmer die für den Wettbewerb geltenden Bestimmungen an.



2. Organe

- 2.1 Die Durchführung des Wettkampfes obliegt der Wettkampfleitung.
- 2.2 Die Wettkampfleitung setzt sich zusammen aus:
- dem Wettkampfleiter,
 - mindestens 3 Beschaumeister,
 - mindestens 3 Preisrichter.
- 2.3 Der Wettkampfleiter überwacht und leitet den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettbewerbes, bestätigt die Abgabezeit und vermerkt die Ausgabe von Ersatzmaterial auf der Punkteliste.
- 2.4 Die Beschaumeister, deren Bestellung im Vorhinein erfolgt, überwachen die Anfertigung der Wettbewerbsstücke. Ihr Aufgabenbereich beschränkt sich nur auf diese Tätigkeit. Darüber hinaus beaufsichtigen sie die Holzerkennung.
- 2.5 Die Preisrichter bewerten die fertiggestellten Stücke. Ihr Aufgabenbereich beschränkt sich nur auf diese Tätigkeit.
- 2.6 Lehrberechtigte, deren Lehrlinge als Kandidaten am Landeslehrlingswettbewerb teilnehmen, dürfen nicht als Preisrichter oder Beschaumeister fungieren.



3. Durchführung und Belehrung

- 3.1 Der Landeslehrlingswart begrüßt die Teilnehmer und führt die Belehrung durch.
- 3.2 Die Belehrung über die gestellten Aufgaben bezüglich Maßgenauigkeit, Ausführung der Arbeit, Arbeitszeit, Ersatzmaterial und Holzerkennung. Ferner über verbotene Hilfsmittel, Ausschlussgründe, Verlassen des Arbeitsplatzes und Pausenregelung.
- 3.3 Der Zeitpunkt der Pause oder Mittagszeit wird genau festgelegt. In dieser Zeit darf sich kein Wettbewerbsteilnehmer am Arbeitsplatz befinden. Die Fortführung des Wettbewerbes wird vom Wettkampfleiter bekannt gegeben.
- 3.4 Die Anordnung der Hobelbänke ist in Lehrjahre gegliedert und können in diesem Bereich vom Teilnehmer frei gewählt werden.
- 3.5 Die Teilnehmer begeben sich auf Anordnung der Wettkampfleitung zu ihren Hobelbänken, die sie gewählt haben, und bereiten darauf Material und Werkzeug vor.
- 3.6 Die Beschaumeister überprüfen nun gemeinsam mit dem Lehrling das mitgebrachte Material und das Hilfsmaterial auf Mängelfreiheit und kontrollieren, ob verbotene Hilfsmittel mitgebracht oder verwendet werden.
- 3.7 Ersatzstücke sind zu kennzeichnen und abzugeben. Die Lagerung erfolgt auf einen eigens dafür vorgesehenen Platz.
- 3.8 Als Schablonen gelten Hilfsmittel, die mit den Originalmaßen des Werkstückes übereinstimmen. Als Schablonen gelten alle Teile, die speziell für das zu fertigende Werkstück hergestellt wurden und nicht als branchenübliches Werkzeug gelten. Hilfsschablonen dürfen während des Wettbewerbes angefertigt werden.
- 3.9 Verbotene Hilfsmittel und vorgefertigtes Material sind von den Beschaumeistern vom Wettkampfort zu entfernen.
- 3.10 Den Anordnungen des Wettkampfleiters und der Beschaumeister ist Folge zu leisten.



4. Ablauf des Wettbewerbes

- 4.1 Der Wettkampfleiter gibt das Startsignal und zeichnet den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns auf.
- 4.2 Werden krasse Verstöße gegen die Wettkampfordnung festgestellt oder Beschwerden eingebracht, die nicht sofort einvernehmlich mit den verantwortlichen Beschaumeistern bereinigt werden können, so ist dies vom Wettkampfleiter protokollarisch festzuhalten. Die Wettkampfleitung hat dann gemeinsam mit den Beschaumeistern über diesen Fall eine Entscheidung zu treffen.
- 4.3 Benötigt ein Teilnehmer Ersatzmaterial, hat er dieses über einen Beschaumeister anzufordern. Der Beschaumeister meldet dies dem Wettkampfleiter, der das Ersatzmaterial ausgibt und den Bedarf auf der Punkteliste vermerkt.
- 4.4 Ist ein Teilnehmer mit seiner Arbeit fertig bzw. ist die Arbeitszeit abgelaufen, meldet er sich unverzüglich beim Beschaumeister, der gemeinsam mit dem Lehrling das Stück beim Wettkampfleiter abgibt.
- 4.5 Der Wettkampfleiter übernimmt das Werkstück und kennzeichnet dieses mit der beigestellten Klebeetikette. Darauf notiert er die Abgabezeit und die Identnummer. Die Wettbewerbsstücke werden am vorher festgelegten Sammelort abgelegt.
- 4.6 Nach Abgabe seines Stückes begibt sich der Teilnehmer zur Holzerkennung. Aus den 27 Holzmustern sind im ersten Lehrjahr 7, im 2. Lehrjahr 14 und im 3. Lehrjahr 21 vorgegebene Holzarten zu erkennen. Die Holzmuster sind durch Farbpunkte für jedes Lehrjahr deutlich gekennzeichnet.
1. Lehrjahr – grün
 2. Lehrjahr – gelb
 3. Lehrjahr – blau
- 4.7 Erst nachdem der letzte Wettbewerbsteilnehmer des jeweiligen Lehrjahres sein Stück fertig gestellt und abgegeben hat, darf der Arbeitsplatz gesäubert und das Werkzeug eingeräumt werden.
- 4.8 Zuschauer dürfen den Wettkampfort nur in den dafür vorgesehenen Bereich betreten.



5. Verbotene Hilfsmittel

- 5.1 Zeichnungen im Maßstab 1:1.
- 5.2 Material mit vorgeschliffener Oberfläche (feiner Korn 80).
- 5.3 Schablonen mit genauen Maßen, Verleimschablonen, Schleifschablonen. Als Schablonen gelten alle Teile, die speziell für das zu fertigende Werkstück hergestellt wurden und nicht als branchenübliches Werkzeug gelten. Hilfsschablonen dürfen während des Wettbewerbes angefertigt werden.
- 5.4 Markierungen auf mitgebrachten Materialien, Hilfsmittel, Zeichnungen, Werkzeugen, etc. mit genauen Maßen oder Formen.
- 5.5 Ersatzmaterial als vorgearbeitete Teile.
- 5.6 Material zur Oberflächenbehandlung wie Lack, Öl oder Wachs.
- 5.7 Zulagen aus dem gleichen Holz, aus dem das Wettbewerbsstück gefertigt wird.
- 5.8 An Handmaschinen sind Bohrmaschine, Stichsäge, Akkustichsäge, Akku-Schrauber und Lamellofräse (ausschließlich zum Lamellieren!) zugelassen. Oberfräse und Handband- bzw. Excenterschleifmaschine sind nicht erlaubt! Zugelassene Maschinen dürfen nur von Hand geführt werden, ein Maschinenständer für Stichsägen ist nur ohne Parallel- und Seitenführung erlaubt.
- 5.9 Hilfe, Unterstützung oder Behinderung der Teilnehmer durch außenstehende Personen oder am Wettkampf Beteiligte.
- 5.10 Die Verwendung von Mobilfunktelefonen und anderer elektronischer Kommunikationsmittel ist während des gesamten Wettbewerbes den Lehrlingen untersagt.
- 5.11 In Zweifelsfällen entscheiden der Bezirks- bzw. Landeslehrlingswart und die Beschaumeister über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln.



6. Ausschlussgründe

- 6.1 Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln.
- 6.2 Unbefugtes Verlassen des umgrenzten Wettkampfplatzes während bzw. unmittelbar nach dem Wettkampf.
- 6.3 Hinterlassen von Kennzeichnungen auf dem Werkstück, die auf die Person des Teilnehmers schließen lassen.
- 6.4 Der Beschluss erfolgt mehrheitlich und endgültig durch die Wettkampfleitung nach Abschluss des Wettkampfes.
- 6.5 Verlassen des Wettkampfortes.

Nach Beginn des Wettbewerbes darf der Arbeitsplatz vom Teilnehmer nicht mehr verlassen werden. Ergibt sich eine zwingende Notwendigkeit zum Verlassen des Arbeitsplatzes, ist dies einem Beschaumeister zu melden. Die Zeit der Abwesenheit wird dem Teilnehmer nicht gutgeschrieben.

Teilnehmern, bei denen eine offensichtliche Verletzung vorliegt, steht eine einmalige Auszeit von fünf Minuten zur Verfügung. Die Beschaumeister haben die Auszeit am Teilnehmerblatt einzutragen und sicherzustellen, dass der Lehrling in dieser Zeit (fünf Minuten) nicht arbeitet.

7. Verfahren Holzerkennungswettbewerb

7.1 Hölzer für den Holzerkennungswettbewerb

Für den Holzerkennungswettbewerb steht eine Holzmustersammlung mit 27 Holzmustern zur Verfügung. Die Muster sind auf drei Lehrjahre aufgeteilt und zwar: Für das erste Lehrjahr stehen neun heimische Holzmuster zur Verfügung. Die Muster sind fortlaufend nummeriert und mit einem grünen Punkt gekennzeichnet. Für das zweite Lehrjahr stehen weitere neun Muster zur Verfügung und sind mit einem gelben Punkt gekennzeichnet. Für das dritte Lehrjahr gibt es weitere neun Holzmuster, die mit einem blauen Punkt gekennzeichnet sind.

7.2 Durchführung der Holzerkennung

Auf dem Fragebogen für den Lehrling sind je nach Lehrjahr im 1. Jahr sieben Hölzer, im 2. Lehrjahr 14 Hölzer und im 3. Lehrjahr 21 leere Zeilen vorgegeben. Der Lehrling muss am Fragebogen seinen Namen leserlich eintragen, die vorgegebenen Hölzer mit der richtigen Nummer und der Bezeichnung aufschreiben.

7.3 Zeit für den Holzerkennungswettbewerb

- 1. Lehrjahr: 5 Minuten
- 2. Lehrjahr: 7 Minuten
- 3. Lehrjahr: 10 Minuten

7.4 Punkteverteilung

<i>Lehrjahr</i>	<i>Hölzer</i>	<i>Punkte</i>	<i>Gesamt</i>
1. Lehrjahr	7	je 3	21
2. Lehrjahr	14	je 2	28
3. Lehrjahr	21	je 1	21



8. Bewertung

- 8.1 Die Bewertung wird mit dem zur Verfügung gestellten EDV-Auswertungsprogramm durchgeführt.
- 8.2 Die angefertigten Stücke werden von der Jury bewertet, deren Urteil unanfechtbar ist.
- 8.3 Der Wettkampfleiter übergibt den Preisrichtern die nur mit einer Ziffern-Buchstabenkombination gekennzeichneten Werkstücke.
- 8.4 Jeder Preisrichter bewertet für sich jedes Stück. Hiefür bedient er sich des Punktebewertungsbogens, in dem er bis zu der dort vorgesehenen höchsten Punkteanzahl für die in Betracht kommenden Arbeitsvorgänge mit Ausnahme der Maßgenauigkeit Punkte vergibt.
Die Bewertung der Maßgenauigkeit kann von einem Preisrichter anhand einer Schablone bzw. der Zeichnung vorgenommen werden.

Für die drei Lehrjahre werden jeweils drei unterschiedliche Preisrichter mit der Bewertung der Maßgenauigkeit betraut. Auch unfertige Stücke werden gemäß ihrem Arbeitsfortschritt einer Bewertung unterzogen.

Begonnen wird mit der Bewertung der Arbeitsstücke des 1. Lehrjahres.

- 8.5 Zeitbewertung:
Bei Überschreitung der vorgegebenen Abgabezeit wird pro 2 Minuten 1 Punkt abgezogen. Der Höchstpunkteabzug ist 15 Punkte oder 30 Minuten.
Bei Unterschreitung der vorgegebenen Abgabezeit wird pro 2 Minuten 1 Punkt dazugerechnet. Es werden max. 15 Punkte oder 30 Minuten angerechnet.
- 8.6 Der Wettkampfleiter führt den Auswertungsbogen, in welchem die sich aus Zeitüber- bzw. Zeitunterschreitungen und eventuellen Bedarf an Ersatzmaterialien ergebenden Plus- bzw. Minuspunkte, die Punkte der Holzerkennung sowie die Summe der Punkteanzahl jedes Preisrichters eingetragen werden.
- 8.7 Jenes Wettbewerbsstück, das die höchste Punktezahl erhält, geht somit als Sieger hervor. Die weitere Reihenfolge ergibt sich nach der abfallenden Gesamtpunkteanzahl.
Bei Punktegleichheit entscheidet zunächst ein allfälliger Punkteabzug für Ersatzmaterial; sodann die kürzere Arbeitszeit.



Ist auch dann noch keine Entscheidung möglich, werden die gleich gereihten Werkstücke von zwei Preisrichtern noch einmal bewertet.
Für die Plätze eins bis drei ist unbedingt eine Entscheidung für die Reihung herbeizuführen, eine Bewertung mit Punktegleichstand ist nicht möglich.

- 8.8 Der Wettkampfleiter erstellt anhand der Identnummer des Teilnehmers und der dazu entsprechenden Punkteanzahl die Reihung der Wettbewerbsteilnehmer.
- 8.9 Die Teilnehmer erhalten am Wettbewerbstag eine Teilnahmebestätigung.

9. Siegerehrung

- 9.1 Die Siegerehrung für die Plätze 1 – 6 findet zu einem späteren Zeitpunkt in der WKO Oberösterreich, Linz, statt. Die Teilnehmer und die Lehrbetriebe werden schriftlich informiert und dazu rechtzeitig eingeladen.
- 9.2 Für jeden Teilnehmer wird der Name, der Lehrbetrieb und die erreichte Punkteanzahl verlautbart.
- 9.3 Bei der Preisverleihung erhalten die Teilnehmer symbolisch Geldpreise. Der Betrag wird auf das bei der Anmeldung über die Homepage bekannte gegebene Konto überwiesen.

1. Platz	€ 500,-
2. Platz	€ 400,-
3. Platz	€ 300,-
4. Platz	€ 100,-
5. Platz	€ 100,-
6. Platz	€ 100,-

LANDESINNUNG ÖÖ DER TISCHLER UND HOLZGESTALTER



KommR Alois Kitzberger
Landesinnungsmeister



Andreas Baumgartner
Landeslehrlingswart

